

Richtlinie der Stadt Overath für die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen

1. Die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgt grundsätzlich im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen von Gemeindestraßen als Anliegerbeitragsmaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Hierbei werden die sich nach der Anliegerbeitragsatzung bzw. Erschließungsbeitragsatzung für die Beleuchtung ergebenden Beiträge erhoben.
2. Die Aufstellung von Leuchtpunkten an Erschließungsstraßen (Straßen, die beim Inkrafttreten des Baugesetzbuches noch nicht hergestellt waren und bisher nicht endgültig hergestellt wurden) erfolgt auf der Grundlage des vom Betreibers der Straßenbeleuchtungsanlagen, der Agger Energie aufgestellten Beleuchtungskonzeptes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 - a) Bei Aufstellung der zur Ausleuchtung der gesamten Straße erforderlichen Leuchten als Erschließungsmaßnahme nach der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Overath unter Erhebung der sich hieraus ergebenden Erschließungsbeiträge.
 - b) Bei Aufstellung einzelner Leuchten, wenn der/ die Antragsteller bzw. Anlieger sicher verpflichtet, 90% der Kosten für die Aufstellung der Leuchtpunkte vor Durchführung der Maßnahme zu zahlen.
3. Im Stadtgebiet Overath werden bei Neuanlagen ausschließlich nachhaltige, insekten- und umweltfreundliche LED Beleuchtungseinrichtungen verwendet. Bei einer nicht vorhandenen Verkabelung werden vorrangig Solarleuchten verwendet.
4. Über die Aufstellung der Leuchtpunkte nach diesen Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.
5. Diese Richtlinie gilt ab dem 16.12.2021. Bereits vor diesem Zeitpunkt gestellte Anträge gem. Ziffer 2b, die bisher nicht berücksichtigt wurden, sind nach diesen Richtlinien zu behandeln.